

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 5. Mai 2021

Natur und Wissenschaft

Im Namen der

Freiheit

Das Bundesverfassungsgericht hat Wissenschaftsgeschichte geschrieben – und mehr. Sein Urteil zum Klimaschutzgesetz ist ein Füllhorn klimatologischer Expertise. Vorbei mit Verfassungsslyrik.

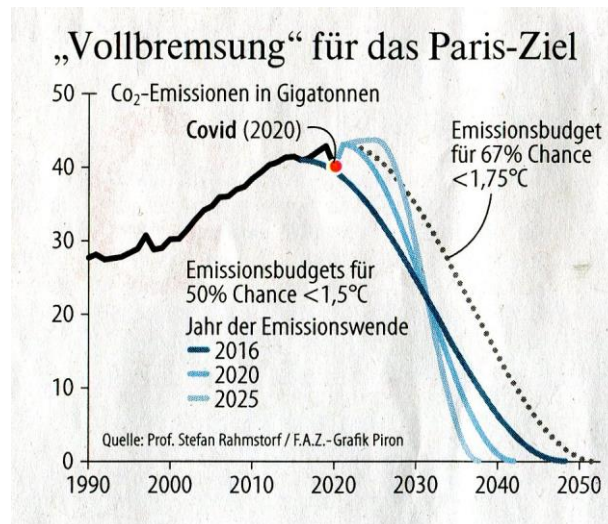
Von Joachim Müller-Jung

Im Artikel 20a des Grundgesetzes ist festgelegt, dass der Staat „in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“ durch Gesetz und Recht zu schützen habe. Seit 1994 ist damit Umweltschutz als Staatsziel im Grundgesetz festgeschrieben. Debatten gab es immer, jetzt aber erst erschüttert dieser bahnbrechende Grundgesetzartikel das Land. Jetzt, da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. März 2021 das Staatsziel revolutionär aufgewertet hat. Klimaschutz, so hat das höchste Gremium der deutschen Rechtsprechung festgelegt, muss vom Gesetzgeber so gestaltet und konkret gefasst sein, dass auch die Kinder, Enkel und Nachgeborenen ihre freiheitlichen Grundrechte in der Zukunft ausüben können. Das Prinzip Verantwortung im Verfassungsrang.

In der Brundtland-Kommission „Unsere gemeinsame Zukunft“ der UN war das Verantwortungs- und Vorsorgeprinzip des Philosophen Hans Jonas im ökologischen Kontext erstmals so aufgegriffen, wie es nun so ähnlich auch im Urteil des Ersten Senats zu finden ist: Die Entwicklung der Menschheit müsse so nachhaltig sein, hieß es 1987, „dass die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen aufs Spiel zu setzen, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen“.

Nicht in allen Punkten wurde den jungen Aktivisten, die gegen das Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 Beschwerde eingelegt hatten, stattgegeben. Dem Staat bleibt Spielraum. Doch wie schon in den Niederlanden und Irland haben die acht Richter unter Vorsitz von Stephan Harbarth die Bewältigung der Klimakrise mit höchster Dringlichkeit ausgestattet. Und das Urteil lässt erkennen: Klimaschutz folgt keiner Verbotslogik, sondern sichert Freiheitsrechte. Besonders Paragraph 3 und 4 des Klimagesetzes, in denen das „Paris-Ziel“ und Emissi-

onsmengen geregelt sind, haben die Verfassungshüter **nach allen Regeln der wissenschaftlichen Kunst** an nachprüfbareren Fakten gemessen. Dabei sind die Expertisen des Weltklimarats IPCC und des Sachverständigenrats für Umweltfragen - wie auch deren Unsicherheitsabschätzungen - vielfach in das 110-Seiten-Urteil eingeflossen. Von der Evidenz des Klimawandels zum normativen Prozess einer vorsorgenden Klimapolitik - **wir dokumentieren die beeindruckendsten Passagen dieses epochalen Urteils.**



(CO₂ – Kobalt??? Oder doppelter Baerbock-Kobold? – D. U.)

„Ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel stünde aber nicht im Einklang mit dem Grundgesetz. **(Die Erderwärmung und der Klimawandel begannen als noch kein Mensch an das Grundgesetz dachte: Erderwärmung nach Ende der Kleinen Eiszeit Anfang des 19. Jahrhunderts, Klimawandel nach Entstehung von Wasser, Land und Luft auf der Erde. Müssen das die Richter wissen? – D. U.)** Dem steht neben den grundrechtlichen Schutzpflichten vor allem das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG entgegen, welches die Gesetzgebung - verfassungsrechtlich maßgeblich - durch das Ziel konkretisiert hat, die **Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau** zu begrenzen.“ **(Erderwärmung auf 1,5 °C? – Wann war „vorindustrielles Niveau“? Und wer hat damals die Temperaturen gemessen? – D. U.)**

(Art 20a GG: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“



„So sind die **notwendigen Freiheitsbeschränkungen der Zukunft** bereits in Großzügigkeiten des gegenwärtigen Klimaschutzrechts angelegt. Klimaschutzmaßnahmen, die gegenwärtig unterbleiben, um Freiheit aktuell zu verschonen, müssen in Zukunft unter möglicherweise noch ungünstigeren Bedingungen ergriffen werden und würden dann identische **Freiheitsbedürfnisse und -rechte weit drastischer beschneiden.**“ **(Vorbereitung auf eine künftige Klima-Diktatur? – D. U.)**



„Die Freiheitseinschränkungen fallen darum milder aus, je mehr Zeit für eine solche Umstellung auf CO₂-freie Alternativen bleibt, je früher diese initiiert wird und je weiter das allgemeine CO₂-Emissionsniveau bereits gesenkt ist. **Muss** sich eine von CO₂-intensiver Lebensweise geprägte Gesellschaft hingegen in kürzester Zeit auf **klimaneutrales Verhalten** umstellen, dürften die Freiheitsbeschränkungen enorm sein.“ **(„CO₂-intensive Lebensweise“ überwinden heißt: Essen ohne kohlenstoffhaltige Lebensmittel, Verzicht auf das Ausatmen von CO₂! Sogar von Tieren muss das gefordert werden – denken sicher auch die Richter! – D. U.)**



„Da eine damit heute möglicherweise unumkehrbar in Gang gesetzte Grundrechtsbeeinträchtigung mit einer späteren Verfassungsbeschwerde gegen dann erfolgende Freiheitsbeschränkungen nicht mehr ohne Weiteres erfolgreich angegriffen werden könnte, sind die Beschwerdeführenden jetzt schon beschwerdebefugt.“



„Der Staat ist durch das Grundrecht auf den Schutz von Leben und Gesundheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zum Schutz vor den **Gefahren des Klimawandels** verpflichtet.“ **(Klimawandel ist abzuschaffen! Wehe der Natur, die das verhindern will!!! – D. U.)**



„Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG enthält eine allgemeine staatliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt nicht nur als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Es schließt auch die staatliche Pflicht ein, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Die Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG greift nicht erst dann ein, wenn Verletzungen bereits eingetreten sind, sondern ist auch in die Zukunft gerichtet.“



„Angesichts der **großen Gefahren, die ein immer weiter voranschreitender Klimawandel** auch für die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter etwa durch **Hitzewellen, Überschwemmungen oder Wirbelstürme** **(alles das gab es „früher“ nicht! – D. U.)** mit sich bringen kann, ist der Staat hierzu sowohl den heute lebenden Menschen als auch objektivrechtlich im Hinblick auf künftige Generationen verpflichtet.“



„Das Grundgesetz schützt sämtliche menschlichen Freiheitsbetätigungen durch spezielle Freiheitsgrundrechte und jedenfalls durch die in Art. 2 Abs. 1 GG als dem grundlegenden allgemeinen Freiheitsrecht' verbürgte allgemeine Handlungsfreiheit.“



„Es erscheint prinzipiell denkbar, bedarf hier aber letztlich keiner Entscheidung, dass grundrechtliche Schutzpflichten den **Staat auch gegenüber den in Bangladesch und in Nepal lebenden Beschwerdeführenden verpflichten, gegen Beeinträchtigungen durch den globalen Klimawandel vorzugehen.**“ **(Weil der deutsche Staat für den globalen Klimawandel sowie den Klimawandel in Bangladesch und Nepal verantwortlich ist! Wer hätte das gedacht! – D. U.)**



„Gegenüber den in Deutschland lebenden Menschen erfüllt der Staat seine Pflicht, deren Grundrechte vor **Verletzungen durch Klimawandelfolgen** zu schützen, auf zwei verschiedenen Wegen. Zum einen muss er **Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen, die Erderwärmung aufzuhalten.** Zum anderen kann er die Grundrechte schützen, indem er Anpassungsmaßnahmen ergreift, die zwar nicht den Klimawandel, wohl aber dessen negative Auswirkungen auf die Grundrechte der in Deutschland lebenden Menschen abmildern.... Bei der Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten ergänzen sich Emissionsminderung und Anpassungsmaßnahmen und stehen in einem untrennbaren Zusammenhang.“ **(Was sind „Klimawandelfolgen“? Verkehrsunfälle durch Aquaplaning? Umgestürzte Bäume durch Sturm? Ernteauffälle durch sieben trockene Jahre – wie schon im Alten Testament beschrieben? Wissen die Richten, wie man die Erderwärmung aufhält? Sie sollten es erst einmal mit dem Wetter probieren! – D. U.)**



„Die Entscheidung des Gesetzgebers, bis zum Jahr 2030 die in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 geregelte Menge an CO₂-Emissionen zuzulassen, entfaltet eingriffsähnliche Vorwirkung auf die durch das Grundgesetz umfassend geschützte Freiheit der Beschwerdeführenden und bedarf verfassungsrechtlicher Rechtfertigung,... sind jedoch insoweit verfassungswid-

rig, als sie unverhältnismäßige Gefahren der Beeinträchtigung künftiger grundrechtlicher Freiheit begründen.“



„Weil die in den beiden Vorschriften bis 2030 vorgesehenen Emissionsmengen die nach 2030 unter Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzes noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren, muss der Gesetzgeber zur Gewährleistung eines **freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität** hinreichende Vorkehrungen treffen.“ (*„Freiheitsschonender Übergang in die Klimaneutralität“ – Diese Phrase muss man sich merken! – D. U.*)



„Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft. Insoweit **fehlen Mindestregelungen über Reduktionserfordernisse nach 2030**, (*Frühe nannte man das „Prognose“, noch früher „Hellschere!“... Vielleicht hätte hier das Orakel von Delphi geholfen? – D. U.*) die geeignet wären, einer notwendigen Entwicklung **klimaneutraler Techniken und Praktiken** rechtzeitig grundlegende Orientierung und Anreiz zu bieten.“



„Dass **der deutsche Staat diesen Klimawandel wegen der globalen Wirkung und des globalen Charakters seiner Ursachen nicht allein, sondern nur in internationaler Einbindung anhalten kann** (*Dass wir den Klimawandel nicht allein „anhalten“ können, ist enttäuschend! Ich dachte immer: „Wir schaffen das“... – D. U.*), steht der Annahme der grundrechtlichen Schutzpflicht nicht prinzipiell entgegen.“



„Nach § 1 Satz 3 KSG liegt dem Klimaschutzgesetz die Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen zugrunde, den Anstieg der **globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen** (,Paris-Ziel‘). Die Beschwerdeführenden machen indessen geltend, dass die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht nur erfüllt werden könne, wenn das Ziel verfolgt werde, die Erderwärmung auf höchstens 1,5 °C zu begrenzen. **Dass eine durchschnittliche Erderwärmung um mehr als 1,5 °C erhebliche Klimafolgen hätte, entspricht verbreiteter Einschätzung.**“ (*„Verbreitete Einschätzungen“ gibt es viele! – D. U.*)



„Tatsächlich gibt es Anhaltspunkte dafür, dass nach dem im Klimaschutzgesetz bis 2030 geregelten Reduktionspfad eine Gesamtreduktion nicht mehr leistbar wäre, die einem deutschen Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C entsprechen könnte, und dass etwa die einem 1,75 °C-Ziel entsprechende Gesamtreduktion überhaupt nur dann noch gelingen könnte, wenn nach 2030 außerordentlich belastende Reduktionsanstrengungen unternommen würden. ... Die Minderungsquote von 55 % hat die Bundesregierung bereits 2010 als das im Jahr 2030 zu erreichende Zwischenziel des bis 2050 reichenden Minderungspfades ausgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt strebte sie aber wohl lediglich an, eine durchschnittliche globale Erwärmung um mehr als 2 °C zu verhindern.“ (*Ob den Richtern klar ist, dass Deutschland mit 2 Prozent Anteil an den gesamten CO₂-Emissionen überhaupt keinen Einfluss auf die globale Klimaentwicklung nehmen kann? Dabei wird unterstellt, dass CO₂ überhaupt zu einem Einfluss aufs Klima nimmt. – D. U.*)



„Die Möglichkeiten, von grundrechtlich geschützter Freiheit in einer Weise Gebrauch zu machen, die direkt oder indirekt mit CO₂-Emissionen verbunden ist, stoßen an verfassungsrechtliche Grenzen, weil **CO₂-Emissionen nach derzeitigem Stand im Wesentlichen unumkehrbar zur Erwärmung der Erde beitragen** (*Die Herren Richter legen fest, was die Wissenschaft zu sagen hat! Das gab es in der Vergangenheit schon mehrmals, z. B. zur „jüdischen Relativitätstheorie“! – D. U.*), der **Gesetzgeber einen ad infinitum fortschreitenden Klimawandel aber von Verfassungs wegen nicht tatenlos hinnehmen darf.**“ (*Nur sollte „der Gesetzgeber“ erst mal klein beginnen, indem er nämlich den „ad infinitum fortschreitenden Wetterwandel“ nicht mehr hinnimmt! – D. U.*)



„Ein **schneller Verbrauch des CO₂-Budgets** schon bis 2030 verschärft das Risiko **schwerwiegender Freiheitseinbußen**, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend **mit CO₂-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen freiheitsschonend vollzogen** werden könnte. Je kleiner das Restbudget und je höher das Emissionsniveau ist, desto kürzer ist die verbleibende Zeit für die erforderlichen Entwicklungen.“



„Aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgt, dass **nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine - von den Beschwerdeführenden als ‚Vollbremsung‘ bezeichnete - radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde.“** (*Das erinnert stark an Malthus! – D. U.*)



„Lässt sich angesichts der vielfältigen **Ungewissheit, wie groß das verbleibende CO₂-Budget künftig tatsächlich sein wird, nicht mit Sicherheit feststellen oder ausschließen, dass es zu solchen aus heutiger Sicht unzumutbaren Freiheitseinbußen kommen muss,** können heute aber doch Maßnahmen geboten sein, die ein solches Risiko wenigstens begrenzen.“ (*„Als wir unser Ziel aus den Augen verloren, verdoppelt wir unsere Anstrengungen!“ – D. U.*)



„Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltbarkeit weiter bewahren könnten.“ (*Trotz der soeben geschilderten „Ungewissheit“ wissen wir sehr genau, was nachfolgende Generationen wollen und brauchen! – D. U.*)



„Indessen bleibt dem Gesetzgeber aufgegeben, sein in Konkretisierung von Art. 20a GG bekundetes Bemühen zu realisieren, den **Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen.“** (*Machen wir doch einfach ein Gesetz – das wird helfen! Einen Strafkatalog nicht vergessen! – D. U.*)



„Gerade weil der Staat das ihm in Art. 20a GG auferlegte Klimaschutzgebot nur in internationalem Zusammenwirken erfolgreich umsetzen kann, darf er **für andere Staaten keine Anreize setzen, dieses Zusammenwirken zu unterlaufen.** Er soll durch sein eigenes Handeln auch internationales Vertrauen stärken, dass Klimaschutz, insbesondere eine Umsetzung vertraglich vereinbarter Klimaszutzziele, auch mit Blick auf grundrechtliche Freiheiten zu lebenswerten Bedingungen gelingen kann.“



„In Art. 20a GG ist der **Umweltschutz** zur Angelegenheit der Verfassung gemacht, weil ein demokratischer politischer Prozess über Wahlperioden kurzfristiger organisiert ist; damit aber strukturell Gefahr läuft, schwerfälliger auf langfristig zu verfolgende ökologische Belange zu reagieren, und weil die besonders betroffenen künftigen Generationen heute naturgemäß keine eigene Stimme im politischen Willensbildungsprozess haben.“ (*„Umweltschutz“? Ich dachte, hier geht es um „Klimaschutz“. – D. U.*)



„Durch Art. 20a GG ist dem Gesetzgeber eine permanente Pflicht aufgegeben, das **Umweltrecht** den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen in der Wissenschaft anzupassen.“



„Weil bei der exakten Quantifizierung des Zusammenhangs zwischen CO₂-Emissionen und Erderwärmung Unsicherheiten verbleiben, **(Ich dachte, es geht hier um exakte Naturwissenschaften! – D. U.)** lässt Art. 20a GG der Gesetzgebung zwar Wertungsspielräume. Jedoch darf der Gesetzgeber seine Wertungsspielräume nicht nach politischem Belieben ausfüllen.“



„Nach 2030 verbliebe danach von dem vom Sachverständigenrat ermittelten CO₂-Restbudget von 6,7 Gigatonnen weniger als 1 Gigatonne. Dabei sind in Anlage 2 zu § 4 KSG noch nicht die zusätzlichen CO₂-Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft und die Deutschland zuzurechnenden Emissionen des internationalen Luft- und Seeverkehrs enthalten, die das verbleibende Budget zusätzlich schmälern. Zur Wahrung der Budgetgrenzen müsste demzufolge nach 2030 alsbald Klimaneutralität realisiert werden. Dass dies gelingen könnte, ist aber nicht wahrscheinlich.“



„Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die in § 3 Abs. 1 Satz 2 KSG für das Zieljahr 2030 vorgegebene Minderungsquote von 55 % nicht an dem Ziel ausgerichtet war, die Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C, möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Die Genese dieses Werts deutet vielmehr darauf hin, dass die Minderungsvorgabe ursprünglich an einer Temperaturschwelle von 2 °C orientiert war.“



„Nach der Berechnung des Sachverständigenrats bleibt bei Verfolgung einer Temperaturschwelle von 1,75 °C bei 67%iger Zielerreichungswahrscheinlichkeit nach 2030 allenfalls noch ein minimaler Rest an Emissionsmöglichkeiten, der angesichts des für 2031 noch zu erwartenden Emissionsniveaus kaum für ein weiteres Jahr genüge.... Zur strikten Wahrung des durch Art. 20a GG vorgegebenen Emissionsrahmens wären danach Reduktionsanstrengungen aus heutiger Sicht unzumutbaren Ausmaßes erforderlich, zumal die allgemeine Lebensweise auch im Jahr 2031 noch von hoher CO₂-Intensität geprägt sein dürfte und die jährliche Emissionsmenge im Vergleich zu 1990 erst um 55 % reduziert sein wird.“ **(Vielleicht initiieren wir eine neue Pandemie? Die würde sicher helfen! – D. U.)**



„Praktisch verlangt die Schonung künftiger Freiheit hier den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. In allen Lebensbereichen - etwa Produktion, Dienstleistung, Infrastruktur, Verwaltung, Kultur und Konsum, letztlich bezüglich aller heute noch relevanten Vorgänge - müssen Entwicklungen einsetzen, die ermöglichen, dass von grundrechtlicher Freiheit auch später noch, dann auf der Grundlage CO₂-freier Verhaltensalternativen, gehaltvoll Gebrauch gemacht werden kann.“ **(Noch eine schöne Phrase: „Schonung künftiger Freiheit“ – D. U.)**



„Verfassungsrechtlich unerlässlich ist aber zum einen, dass weitere Reduktionsmaßgaben rechtzeitig über das Jahr 2030 hinaus und zugleich hinreichend weit in die Zukunft hinein festgelegt werden. Nur so kann ein Planungshorizont entstehen, vor dem Anreiz und Druck erwachsen, die erforderlichen, teils langwierigen Entwicklungen in großer Breite in Gang zu setzen.“ **(Da helfen entweder eine Pythia von Delphi oder das exakte Wissen um technische-naturwissenschaftliche Erfindungen und Entwicklungen in der Zukunft! – D. U.)**



„Die Bestimmungen bleiben also anwendbar, der Gesetzgeber muss die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume nach 2030 jedoch bis zum 31. Dezember 2022 unter Beachtung der Maßgaben dieses Beschlusses näher regeln.“ **(Wo bekommt man so schnell einen Hellseher her? – D. U.)**



„Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen.“ **(Gratulation! – D. U.)**